

Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 25 / 188. JAHRGANG / 2007

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 20. JUNI 2007

AMTLICHER TEIL

Nr. 748 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes

Nr. 749 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 750 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens "Kelle" in der Gemeinde Fiss

Nr. 751 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Nr. 752 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe (für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagengewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe)

Nr. 753 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe (für das Taxigewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagengewerbe)

Nr. 754 Kundmachung der Geschäftsordnung für den Beirat des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol vom 22. Mai 2007

Nr. 755 Kundmachung der Richtlinien des Beirates des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol vom 22. Mai 2007 über die Gewährung von Förderungen

Nr. 756 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Inzing

Nr. 757 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Inzing

Nr. 758 Widerruf eines offenen Verfahrens: Schlosserarbeiten für die Adaptierung und Teilsanierung des Tiroler Landeskonservatoriums in Innsbruck

Nr. 759 Widerruf eines offenen Verfahrens: Metallportale für die Aufstockung des Zentralen Versorgungsgebäudes der TILAK -Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 760 Widerruf eines offenen Verfahrens: Fliesenlegerarbeiten für die Aufstockung des Zentralen Versorgungsgebäudes der TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 761 Widerruf bzw. Änderung der Ausschreibung einer Vorinformation: Neubau des Kraftwerkes Melach für das Elektrizitätswerk Kematen

Nr. 762 Offenes Verfahren: Straßenbau- und Brückenbauarbeiten sowie Lärmschutz für die umweltgerechte Umgestaltung der B 178 Loferer Straße in der Gemeinde Going

Nr. 763 Offenes Verfahren: Erneuerung der Abdichtung der "Neuen Grattenbrücke Wörgl" im Zuge der B 171 Tiroler Straße

Nr. 764 Offenes Verfahren: Elektroinstallationsarbeiten für die Sanierung sowie den Zu- und Umbau beim "Jugendland" in Innsbruck-Arzl

Nr. 765 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Abwasserbeseitigungs- und die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Reith im Alpbachtal

Nr. 766 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Gemeindewerke Telfs Ges. m. b. H. (Ableitung Angerbachl – Sanierung Hochbehälter Rollmühle)

Nr. 767 Offenes Verfahren: Brandschutzanstriche für die Aufstockung der Frauen- und Kopfklinik in Innsbruck

Nr. 768 Offenes Verfahren: Kunststoffböden für die Aufstockung der Frauen- und Kopfklinik in Innsbruck

Nr. 769 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen, Alu-Glas-Fassade, Bautischlerarbeiten sowie Spengler- und Isoliererarbeiten für den Schulum- bzw. Erweiterungsbau bei der Volks-, Hauptschule und Polytechnischen Schule in Mayrhofen

Nr. 770 Offenes Verfahren: Edelstahlbecken mit Attraktionseinrichtungen für den Umbau und die Erweiterung des Alpenbades Leutasch

Nr. 771 Offenes Verfahren: Errichtung von Lärmschutzwänden auf der A 12 Inntal Autobahn (Abschnitt Jenbach bis Schwaz – Lärmschutz Buch) für die ASFINAG Alpenstraßen GmbH

Nr. 772 Offenes Verfahren: Speicherräumung und Deponierung des Sedimentmaterials sowie Herstellung der Deponieentwässerung und der Straßenverbreiterung beim Kraftwerk Kalserbach – Speicher Oblass – für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 773 Offenes Verfahren: Einbau einer Rechenreinigungsmaschine beim Kraftwerk Kalserbach – Speicher Oblass – für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 774 Aufruf zum Wettbewerb: Erregung für das Kraftwerk Kirchbichl für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 775 Aufruf zum Wettbewerb: Baumeisterarbeiten zur Erneuerung von Mischwasserkanälen für die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Bote für Tirol im Internet: www.tirol.gv.at/bote

Landesgesetzblätter im Internet:

www.tirol.gv.at/landesgesetzblatt

Nr. 748 • Bundeskanzleramt • BKA-124.040/0003-I/2/a/2007

STELLENAUSSCHREIBUNG

Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes

Beim Verwaltungsgerichtshof ist die Stelle des Vizepräsidenten zu besetzen. Der Vizepräsident ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen.

Bewerbungen sind an das Präsidium des Bundeskanzleramtes, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, zu richten und müssen bis 12. Juli 2007 eingelangt sein.

Hinsichtlich der Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 134 Abs. 3 bis 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Wien, 12. Juni 2007 Der Bundeskanzler: Gusenbauer

Nr. 749 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

AUSSCHREIBUNG

einer Stelle als Sekundararzt/-ärztin (50%)

An der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Klinische Abteilung für allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen, gelangt ab sofort eine Stelle als Sekundararzt/-ärztin mit einem Beschäftigungsausmaß von 50% zur Besetzung.

Voraussetzung: abgeschlossene Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin.

Bewerbungen sind bis spätestens 11. Juli 2007 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse http://www.tilak.at in der Rubrik "jobs" heruntergeladen werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: christian.lindner@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000239; Vakanz: 30013620. Innsbruck, 15. Juni 2007

Nr. 750 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ve1-4-603/2-26

VERORDNUNG

über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens "Kelle" in der Gemeinde Fiss

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz schließt gemäß § 84 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, das in der Gemeinde Fiss mit Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 5. Juli 2006, Zl. Ve1-4-603/2-2, für die nachstehenden Grundstücke in der KG 84103 Fiss eingeleitete Baulandumlegungsverfahren "Kelle" ab: EZ 378 – Gst. 2496, EZ 173 – Gst. 1654/1, EZ 218 – Gste. 1657 und 1664/2, EZ 318 – Gst. 1664/1, EZ 552 – Gste. 104/1 und 103, EZ 254 – Gste. 101 und 102, EZ 90025 – Gste. 98, 99 und 100, EZ 354 – Gste. 1665/1 und 1666/1, EZ 393 – Gste. 1665/2, 1666/2 und .130, EZ 222 – Gst. 1667, EZ 170 – Gste. 1662 und 1663, EZ 131 – Gste. 2216 und 2218.

Innsbruck, 12. Juni 2007 Für das Amt der Landesregierung: Salchner Nr. 751 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/223-2007

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe, BGBl. Nr. 221/1994, wird der Termin für die Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr für die Zeit ab 30. Oktober 2007 festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 2. Oktober 2007 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7–9, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hiefür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 72 (Tel. 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Juni 2007 Für den Landeshauptmann: Fankhauser

Nr. 752 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/224-2007

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, findet wiederum eine Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe (für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagengewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe) ab 27. November 2007 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 30. Oktober 2007 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hiefür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 72 (Tel. 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Juni 2007 Für den Landeshauptmann: Fankhauser Nr. 753 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-370/225-2007

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, findet wiederum eine Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe (für das Taxigewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagengewerbe) ab 27. November 2007 statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens 30. Oktober 2007 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hiefür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 72 (Tel. 0512/508-2420 oder 2419), erhältlich.

Innsbruck, 13. Juni 2007 Für den Landeshauptmann: Fankhauser

Nr. 754 • Amt der Tiroler Landesregierung • UNI-0401/12

KUNDMACHUNG

der Geschäftsordnung für den Beirat des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol vom 22. Mai 2007

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Einleitung (§§ 1 bis 2)

2. Abschnitt: Geschäftsordnung für den Beirat

samt Bestimmungen für den Geschäftsführer des Fonds (§§ 3 bis 10)

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 11 bis 13)

1. Abschnitt Einleitung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBl. Nr. 8/2003, beschließt der Beirat des Fonds nachstehende Geschäftsordnung für den Beirat des Fonds:

§ 1 Organe des Fonds

- (1) Organe des Fonds sind der Beirat und der Geschäftsführer.
- (2) Die Zuständigkeiten und der Gang des Verfahrens der Organe des Fonds bestimmen sich nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung. \S 2

Ehrenamtlichkeit

Die Funktion eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Beirates sowie die Funktion eines Geschäftsführers des Fonds ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

2. Abschnitt

Geschäftsordnung für den Beirat samt Bestimmungen für den Geschäftsführer des Fonds

§ 3 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende hat den Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen einzuberufen.
- (2) Wenn dies mindestens fünf Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende den Beirat binnen vier Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe des Beginnes und des Ortes der Sitzung sowie unter Anschluss der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen spätestens drei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.
- (4) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden und sein Ersatzmitglied zu verständigen. Das Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das betreffende Ersatzmitglied vertreten. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch den Vorsitzenden ist nicht erforderlich.
- (5) In gleicher Weise ist auch der Geschäftsführer des Fonds zu den Sitzungen einzuladen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Darin sind die Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen anzugeben. Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung vom Beirat zu genehmigen. Der nachfolgende Tagesordnungspunkt hat die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung zum Gegenstand.
- (2) Von jedem Mitglied des Beirates können Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, unter Anschluss geeigneter schriftlicher Unterlagen an den Vorsitzenden gestellt werden. Diese Anträge sind schriftlich spätestens zehn Tage vor der Sitzung an den Vorsitzenden zu stellen. Dieser hat die Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen und die Ergänzung der Tagesordnung sowie die zusätzlichen Unterlagen unverzüglich den übrigen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Bei Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, darf eine Beschlussfassung nur herbeigeführt werden, wenn dies der Beirat beschließt.

§ 5 Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Er hat die Sitzungen zu leiten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der innerhalb der einzelnen Tagesordnungspunkte über die Anträge zu beraten ist.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu ergreifen. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu erteilen. Dabei sind Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vorzuziehen. Jedes Mitglied hat weiters das Recht, in der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge zu stellen. Anträge sind so zu fassen, dass eine Abstimmung über deren Annahme oder Ablehnung möglich ist.
- (3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über einen Gegenantrag vor dem Hauptantrag und über einen Zusatzantrag nach dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge über Anträge abzustimmen ist.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben einer Hand. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen.
- (5) Die Bestimmungen des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über die Befangenheit von Verwal-

tungsorganen sind auf die Mitglieder des Beirates sinngemäß anzuwenden. Kommt im Beirat ein Gegenstand zur Verhandlung, in dem ein Beiratsmitglied als befangen anzusehen ist, so hat es vor Beginn der Verhandlung dieses Gegenstandes für die Dauer der Beratung und der Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Es ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Beirates zur Erteilung von Auskünften zu erscheinen.

- (6) Der Beirat kann die Beiziehung sachkundiger Personen und Gutachter zur Beratung und Unterstützung beschließen.
- (7) Der Vorsitzende kann Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Beirates zur Erteilung von Auskünften beiziehen.
- (8) Der Beirat kann sich bei der Besorgung seiner Aufgaben auch jener Personen bedienen, mit denen der Fonds Dienst- oder Werkverträge abgeschlossen hat.
- (9) Sachkundige Personen und Gutachter können für ihre Aufwendungen aus den Mitteln des Fonds entschädigt werden. Die Bezahlung selbst ist eine bloße Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung darf nicht mehr als 2 v. H. des für das zu begutachtende Projekt beantragten Förderbetrages, höchstens aber € 500,- betragen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder oder die jeweiligen Ersatzmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 7 Umlaufbeschluss

In allen Angelegenheiten, ausgenommen die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen, kann ein Beschluss des Beirates im Wege eines Umlaufes herbeigeführt werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Beschlussantrag vom Vorsitzenden den stimmberechtigten Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen durch einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Beschlussantrag abzugeben. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit an der Stimmabgabe verhindert, so kann der Beschlussantrag dem jeweiligen Ersatzmitglied zur Beschlussfassung zugeleitet werden. Ist auch dieses verhindert, so ist dies auf dem Beschlussantrag vom Vorsitzenden zu vermerken. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden bei der nächsten Sitzung dem Beirat mitzuteilen. Der Inhalt des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

§ 8 Aufnahme von Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und der sonst anwesenden Personen sowie die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder,
 - c) die Tagesordnung,
- d) den genauen Inhalt der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.
- (2) Die Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Mitglieder können weiters verlangen, dass einzelne von ihnen im Rahmen der Beratungen abgegebene Wortmeldungen in der Niederschrift festgehalten werden.

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern und den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern sowie dem Geschäftsführer des Fonds bis spätestens drei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu übermitteln.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift können binnen vier Wochen ab Eingang der Niederschrift bei den Mitgliedern und den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Beirat.
- (6) Das Recht auf Einsichtnahme in die Niederschriften steht den Mitgliedern, den Ersatzmitgliedern, dem Geschäftsführer des Fonds und jenen Personen zu, die von den im § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBl. Nr. 8/2003, genannten vorschlagsberechtigten Stellen hiezu bevollmächtigt werden.

§ 9 Urkundenunterfertigung

Mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung sind sämtliche den Fonds betreffenden Urkunden auch vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter, zu unterfertigen.

§ 10 Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers

- (1) Neben den in den §§ 10 und 13 des Gesetzes vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBl. Nr. 8/2003, aufgezählten Aufgaben und Vertretungsbefugnissen des Geschäftsführers obliegt diesem die Vertretung des Fonds im Kreis all jener Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Geschäftsführer vom Beirat mit Beschluss ermächtigt wurde.
- (2) In jenem Aufgabenbereich, in dem der Geschäftsführer allein vertretungsbefugt ist, ist er zur alleinigen Unterfertigung von Urkunden berechtigt.
- (3) Zu dem Aufgabenbereich, in dem der Geschäftsführer allein vertretungsbefugt ist, zählt insbesondere die Begutachtung und Genehmigung der von den Förderungsnehmern vorzulegenden Zwischenberichte und Endberichte.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 12 Verweisungen

Verweisungen in dieser Geschäftsordnung auf andere Bundesoder Landesgesetze sowie auf andere Verordnungen sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeit tritt die am 17. Juni 2004 beschlossene Geschäftsordnung des Beirates, zuletzt geändert durch Beiratsbeschluss vom 17. Mai 2006, außer Kraft.

> Innsbruck, 11. Juni 2007 Für den Vorsditzenden des Beirates: Margreiter

Nr. 755 • Amt der Tiroler Landesregierung • UNI-0401/12

KUNDMACHUNG

der Richtlinien des Beirates des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol vom 22. Mai 2007 über die Gewährung von Förderungen

INHALTSÜBERSICHT

- § 1: Persönliche und sachliche Voraussetzungen
- § 2: Ausmaß der Förderung
- § 3: Verfahren zur Vergabe von Förderungen
- § 4: Förderverträge
- § 5: Auszahlung der Förderungen
- § 6: Darlehen und deren Rückzahlung
- § 7: Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung
- § 8: Zwischenberichte
- § 9: Endberichte
- § 10: Widerruf der Förderung
- § 11: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 12: Verweisungen
- § 13: In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 8 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 des Gesetzes vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBl. Nr. 8/2003, beschließt der Beirat des Fonds nachstehende Richtlinien über die Gewährung von Förderungen:

§ 1 Persönliche und sachliche Voraussetzungen

- (1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:
- a) Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs und rechtsfähigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Fachhochschulstudiengänge in Tirol für wissenschaftliche Forschungsprojekte im In- und Ausland,
- b) sonstigen Wissenschaftlern in Österreich für wissenschaftliche Forschungsprojekte an der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck oder einem Fachhochschulstudiengang in Tirol.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist zudem die volle Geschäftsfähigkeit des Antragstellers.

§ 2 Ausmaß der Förderung

- (1) Ein Projekt kann höchstens mit € 100.000,– (exklusive Umsatzsteuer) in einer für das jeweilige Projekt geeigneten Weise, insbesondere in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder in Form von Darlehen, gefördert werden.
- (2) Vom Fonds vergebene Fördermittel dürfen nur zur Abdeckung projektspezifischer Kosten verwendet werden.
- (3) Gegen Entscheidungen des Beirates und der Geschäftsstelle ist im gesamten Förderungsverfahren ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Verfahren zur Vergabe von Förderungen

(1) Vor Vergabe einer Förderung ist eine öffentliche Ausschreibung der Förderung erforderlich. Pro Jahr ist mindestens eine solche Ausschreibung vorzunehmen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen und jedenfalls im Boten für Tirol sowie im Mit-

- teilungsblatt der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen.
- (2) Die Einreichfrist hat mindestens ein, höchstens aber zwei Monate zu betragen.
 - (3) Förderansuchen sind bei der Geschäftsstelle einzubringen.
- (4) Ein Förderansuchen gilt erst dann als eingebracht, wenn es bei der Geschäftsstelle eingelangt ist.
- (5) Förderansuchen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in Form eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars sowohl in schriftlicher Form als auch in digitaler Form eingebracht werden.
- (6) Das Antragsformular ist von der Geschäftsstelle zu entwerfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen. Über das Antragsformular sind sämtliche für die Beurteilung der Förderbarkeit eines Projektes erforderlichen Daten zu ermitteln. Insbesondere sind die Antragsteller dazu anzuhalten, darin Angaben
 - a) zu ihrer Person,
- b) zu Art, Umfang und Inhalt des wissenschaftlichen Forschungsprojektes,
- c) zur Übereinstimmung des Forschungsprojektes mit den Zielsetzungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogrammes.
- d) über die Höhe der Projektskosten und die Zusammensetzung der Projektskosten,
- e) über die geplante Bedeckung der Projektskosten (Finanzierungsplan) zu machen.
- (7) Die Geschäftsstelle hat das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen und darf das Ansuchen dem Beirat zur Entscheidung erst vorlegen, wenn die im Antragsformular festgelegten Formerfordernisse eingehalten wurden.
- (8) Die Geschäftsstelle hat Antragstellern, die den Formerfordernissen nicht entsprechende Anträge einreichen, unter Angabe der Gründe, die einer Vorlage an den Beirat zur Entscheidung entgegenstehen, eine angemessene Nachfrist zur Ergänzung des Antrages zu setzen. Die Nachfrist hat 14 Tage nicht zu überschreiten. Die Aufforderung zur Verbesserung des Antrages hat die Bestimmung zu enthalten, dass für den Fall des nicht rechtzeitigen Nachreichens der erforderlichen Unterlagen oder der nicht rechtzeitig erfolgenden erläuternden Stellungnahme das Förderansuchen im weiteren Verfahren über die Gewährung von Förderungen nicht berücksichtigt wird.
- (9) Der Förderungswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Gewährung einer Förderung notwendigen Antragsunterlagen vor Ablauf der Einreichfrist bei der Geschäftsstelle einlangen.
- (10) Verspätet eingebrachte Anträge sind ebenso wie verspätet nachgereichte Urkunden oder Stellungnahmen für das laufende Förderungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Für eine Berücksichtigung in späteren Förderungsverfahren hat der Förderungswerber einen neuen Antrag zu stellen.
- (11) Der Beirat hat über die ihm vorgelegten Förderanträge in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Für die Gewährung der beantragten Förderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (12) Neben der Heranziehung von Auskunftspersonen und Gutachtern können auch bereits eingeholte Gutachten anderer Forschungsförderungsinstitutionen zur Entscheidungsfindung verwendet werden.
- (13) Bei der Abstimmung über die Anträge hat sich der Beirat an die Bestimmungen der Richtlinien, an die Zielsetzungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramms sowie an die im § 2 des Gesetzes vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol aufgezählten Förderungsgrundsätze zu halten.

§ 4 Förderverträge

- (1) Über jede Förderung hat der Fonds einen Fördervertrag abzuschließen.
- (2) Als Fördervertrag ist ein standardisiertes Vertragsformular zu verwenden. Das Vertragsformular ist von der Geschäftsstelle zu entwerfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen.
- (3) Jedenfalls hat der Vertrag genaue Angaben über die im § 12 Abs. 2 lit. a bis f des Gesetzes vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol genannten Punkte zu enthalten.
- (4) Der Fördervertrag kann insbesondere Bestimmungen darüber enthalten,
 - a) wofür die gewährten Zuschüsse verwendet werden dürfen,
- b) ob die mit dem zur Verfügung gestellten Betrag erworbenen Gegenstände mit deren Erwerb endgültig in das Eigentum der Institution des Einreichers übergehen oder ob die Institution des Einreichers nach Abschluss des geförderten Projektes zur Übergabe der Gegenstände an den Fonds verpflichtet ist,
- c) ob die mit dem zur Verfügung gestellten Betrag erworbenen Gegenstände nach Abschluss des geförderten Projektes anderen vom Fonds geförderten Projekten zur Verfügung zu stellen sind.
- (5) Wird der Fördervertrag vom Förderungswerber nicht binnen einer vom Beirat festzulegenden, angemessenen, einen Monat nicht übersteigenden Frist der Geschäftsstelle unterzeichnet rückübermittelt, gilt der Fördervertrag als nicht zustande gekommen.

§ 5 Auszahlung der Förderung

- (1) Eine Zuwendung durch den Fonds darf vor Abschluss eines Fördervertrages nicht erfolgen.
- (2) Die Auszahlung von Geldbeträgen nach Abschluss des Fördervertrages ist in der Regel gestaffelt in der Form vorzunehmen, dass ein im Fördervertrag festzulegender Teilbetrag unmittelbar nach Vertragsschluss, ein weiterer Teilbetrag nach Einlagen des Berichtes über die Aufnahme der Forschungstätigkeit sowie die darüber hinaus gehenden Teilbeträge nach Maßgabe der Regelung im jeweiligen Fördervertrag ausbezahlt werden.
- (3) Die Auszahlung dieser Geldbeträge kann ebenfalls vom Nachweis bestimmter Projektfortschritte abhängig gemacht werden. Eine derartige Bestimmung ist aber jedenfalls im Fördervertrag festzuhalten.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat nach Abschluss des Fördervertrages eine andere als die im Abs. 2 genannte Art der Auszahlung der Förderung beschließen.
- (5) Im Fall unverschuldet entstehender Mehrausgaben kann der Beirat ausnahmsweise in bereits genehmigten Forschungsvorhaben Zusätze bewilligen.
- (6) Die letzten 10% der Fördersumme dürfen erst nach Vorlage des Endberichts ausbezahlt werden.

$\ensuremath{\S}\xspace_6$ Darlehen und deren Rückzahlung

- (1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des ordentlichen Förderungsverfahrens und darüber hinaus nur dann gewährt werden, wenn die Förderung in Form von Geldzuschüssen dem Beirat nicht zweckmäßiger erscheint.
- (2) Auf die Art der Gewährung von Darlehen sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Ein Darlehen darf für keinen längeren Zeitraum als für fünf Jahre gewährt werden, wobei die Rückzahlung des Darlehens innerhalb der ersten beiden Jahre ab Gewährung zur Gänze gestundet werden kann. Im Rahmen der Förderung vergebene Darlehen dürfen nicht verzinst werden.

- (4) Die Rückzahlungsraten sind der Höhe nach so zu bemessen, dass einerseits der Förderungsempfänger nicht ungebührlich belastet wird, andererseits die Rückzahlung innerhalb der Dauer, für die das Darlehen vereinbart wurde, zur Gänze gewährleistet ist.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat beschließen, dass der ursprünglich als Darlehen gewährte Geldbetrag zum Teil in einen nicht mehr rückzahlbaren Geldzuschuss umgewandelt wird. Dieser Teil darf aber keinesfalls mehr als 50 v. H. des ursprünglich als Darlehen gegebenen Geldbetrages betragen.

§ 7 Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung

- (1) Über die Verwendung der Fördermittel hat der Förderungsempfänger genau Buch zu führen und auf Anfrage des Geschäftsführers, des Beirates oder der Geschäftsstelle Auskunft zu geben und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.
- (2) Sämtliche im Zuge der Durchführung des geförderten Projektes für den Förderungsempfänger tätig werdenden Personen, deren er sich zur Erfüllung des Projektes bedient, hat der Förderungsempfänger der Geschäftsstelle namhaft zu machen.
- (3) Auf Anfrage der unter Abs. 1 genannten Stellen hat der Förderungsempfänger Vertretern dieser Stellen den Zugang zu den Räumen, in denen das geförderte Projekt durchgeführt wird, zu gestatten.

§ 8 Zwischenberichte

- (1) Der Förderungsempfänger hat unverzüglich nach Aufnahme der geförderten Forschungstätigkeit sowie in weiterer Folge jährlich ab Aufnahme der Forschung Bericht über die bis dahin angefallenen Kosten und den Projektfortschritt zu legen. Kommt der Förderungsempfänger dieser Verpflichtung bis längstens einen Monat nach Ablauf des Zeitpunktes, in dem er den Bericht hätte vorlegen müssen, nicht nach, ist ein Widerrufsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 einzuleiten. Die dreiwöchige Nachfrist dieser Bestimmung ist nicht anzuwenden.
- (2) Der unter Abs. 1 genannten Berichtspflicht hat der Förderungsempfänger auf Aufforderung des Beirates oder des Geschäftsführers jederzeit binnen angemessener Frist nachzukommen. Die im Abs. 1 genannten Säumnisfolgen sind sinngemäß anzuwenden.

Endbericht

- (1) Nach Beendigung des geförderten Projektes hat der Förderungsempfänger der Geschäftsstelle einen Endbericht über das Forschungsprojekt vorzulegen, in dem insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Forschungserfolg zu berichten ist.
- (2) Der Beirat kann den Förderungsempfänger durch Beschluss auffordern, zu dem von ihm vorgelegten Endbericht vor dem Beirat Stellung zu nehmen.
- (3) Informationen, die der Beirat, der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle hinsichtlich des Forschungserfolges erhalten, dürfen in den Tätigkeits- und Forschungsbericht aufgenommen werden. Im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln. Rechte an dem Forschungserfolg kann der Fonds nicht erwerben und sich auch nicht versprechen lassen.

Widerruf der Förderung

- (1) Ein Widerruf der im Fördervertrag vereinbarten Förderung ist grundsätzlich nur im Einvernehmen zwischen dem Fonds und dem Förderungsempfänger möglich.
- (2) Ein einseitiger Widerruf durch den Fonds ist nur bei im Einzelfall zu beurteilenden Verfehlungen des Förderungsempfängers möglich.

- (3) Bereits gewährte Förderungen können einseitig nur durch einen Beiratsbeschluss vom Fonds widerrufen werden. Der Beirat hat bei seiner Entscheidung über den Widerruf die Argumente, die für einen Widerruf sprechen, sorgfältig gegen die Gründe abzuwägen, die gegen einen Widerruf sprechen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, in welchem Stadium sich das Forschungsprojekt befindet und in welchem Maße von einem Erfolg des Vorhabens ausgegangen werden kann.
- (4) Die Möglichkeit des Widerrufes gewährter Förderungen und die damit verbundene Rückerstattung sowie die Möglichkeit des Unterlassens weiterer Zuwendungen bei aufrechtem Fördervertrag bestimmen sich nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts.
- (5) Bereits gutgläubig verbrauchte Zuwendungen sind nicht rückzuerstatten.
- (6) Erlangen der Beirat, der Geschäftsführer oder die Geschäftsstelle vom Vorliegen eines vom Förderungsempfänger zu vertretenden Widerrufsgrundes Kenntnis, ist der Förderungsempfänger binnen angemessener Frist von zumindest drei Wochen unter Androhung des sonstigen Widerrufs der Förderung schriftlich aufzufordern, den einer weiteren Förderung entgegenstehenden Umstand zu beseitigen. Kommt der Förderungsempfänger binnen der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, hat der Beirat über den Widerruf zu entscheiden. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf dürfen weitere Zuwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ausgesetzt werden.
- (7) Ein Widerruf der Förderung ist aber ausgeschlossen, wenn der Umstand, der zu einem Widerruf berechtigen würde, beim Förderungsempfänger erwiesenermaßen unverschuldet eingetreten ist und der Zweck der Förderung durch diesen Umstand nicht gänzlich unmöglich gemacht wird.
- (8) Ob der eingetretene Umstand als unverschuldet zu gelten hat oder nicht, hat der Beirat zu entscheiden.
- (9) Als Widerrufsgrund ist es insbesondere anzusehen, wenn a) die im Fördervertrag festgelegten Auflagen und Bedingun-
- gen vom Förderungsempfänger nicht eingehalten werden,
- b) der Förderungsempfänger im Antrag auf Gewährung einer Förderung unwahre Angaben gemacht hat oder gefälschte oder verfälschte Urkunden vorgelegt hat und sich dadurch im Förderverfahren einen Vorteil verschaftt hat,
- c) der Förderungsempfänger nach Abschluss des Fördervertrages von sich aus seine Zugehörigkeit zu einer der im § 3 des Gesetzes vom 6. November 2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol genannten Stellen aufgibt,
- d) der Förderungsempfänger von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.
- (10) Zum Widerruf der Förderung berechtigen auch Umstände, die inhaltlich den im Abs. 9 angeführten Tatbeständen gleichzuhalten sind.
- (11) Ein Förderungsempfänger, dessen Förderung wegen der Gründe nach Abs. 9 lit. b oder d widerrufen wurde, kann für zumindest zwei Jahre, im Wiederholungsfall für zumindest fünf Jahre von weiteren Förderverfahren ausgeschlossen werden.
- (12) Vom Förderungsempfänger zurückzuzahlende Förderungen infolge eines Widerrufes sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen.
- (13) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten zwischen dem Fonds und dem Förderungsempfänger aus dem Fördervertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass

eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 12 Verweisungen

Verweisungen in dieser Geschäftsordnung auf andere Landesgesetze sowie auf andere Verordnungen sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die am 17. Juni 2004 beschlossenen Richtlinien, zuletzt geändert durch Beiratsbeschluss vom 17. Mai 2006, außer Kraft.

Innsbruck, 11. Juni 2007 Für den Vorsditzenden des Beirates: Margreiter

Nr. 756 • Gemeindeamt Inzing

KUNDMACHUNG über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2007 gemäß § 68 in Verbindung mit den §§ 64 Abs. 1 und 5 und 64a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Architekt Dipl.-Ing. Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundparzellen 2438, 2452 und .579 KG Inzing (alle zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundparzellen 2438, 2452 und .579 KG Inzing (alle zur Gänze) von derzeit Freiland und SHp (Aufenthalts- und Geräteraum Hundeabrichteplatz) in Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39 des TROG 2006 vor.

Dieser Entwurf liegt in der Zeit vom 21. Juni bis einschließlich 3. August 2007 im Gemeindeamt Inzing zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zugleich wird der Umweltbericht gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP aufgelegt.

Jedermann hat das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

> Inzing, 15. Juni 2007 Der Bürgermeister: Kurt Heel

Nr. 757 • Gemeindeamt Inzing

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2007 gemäß § 68 in Verbindung mit den §§ 64 Abs. 1 und 5 und 64a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Architekt Dipl.-Ing. Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundparzellen 2438, 2452 und .579 KG Inzing (alle zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch sechs Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundparzellen 2438, 2452 und .579 KG Inzing (alle zur Gänze) vor:

- Änderung der Abgrenzung vorwiegend gewerbliche Nutzung G02;
- Änderung der Abgrenzung FL "Landwirtschaftliche Freihaltefläche".

Dieser Entwurf liegt in der Zeit vom 21. Juni bis einschließlich 3. August 2007 im Gemeindeamt Inzing zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zugleich wird der Umweltbericht gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP aufgelegt.

Jedermann hat das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

> Inzing, 15. Juni 2007 Der Bürgermeister: Kurt Heel

Nr. 758 • Amt der Tiroler Landesregierung • VId2-1308-2/47-2007

WIDERRUF EINES OFFENEN VERFAHRENS

Schlosserarbeiten für die Adaptierung und Teilsanierung des Tiroler Landeskonservatoriums in Innsbruck, Paul-Hofhaimer-Gasse 6

Ursprüngliche Bekanntmachung: Bote für Tirol, Stück 18/2007 vom 3. Mai 2007, unter der lfd. Nr. 534.

Die Ausschreibung wird gemäß BVergG 2006 § 139 (1) Punkt 2 widerrufen.

Innsbruck, 14. Juni 2007 Für die Landesregierung: Probst

Nr. 759 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH • GZl. 6046-34/526-2007

WIDERRUF EINES OFFENEN VERFAHRENS

Metallportale (BKP-Nr. 272.1, 272.2) für die Aufstockung des Zentralen Versorgungsgebäudes

Ausschreibende Stelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Thomas Zangerl, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, 2. Stock, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: [bau.technik@tilak.at]

Ursprüngliche Bekanntmachung: Amtsblatt 2007/S 80-097574 vom 25. April 2007 und Bote für Tirol, Stück 16/2007, lfd. Nr. 492.

Die Ausschreibung wird gemäß BVergG 2006 § 139 Abs. 2 Punkt 1, widerrufen.

Innsbruck, 13. Juni 2007 Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH: Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 760 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH • G71. 6046-34/564-2007

WIDERRUF EINES OFFENEN VERFAHRENS

Fliesenlegerarbeiten (BKP-Nr. 281.4) für die Aufstockung des Zentralen Versorgungsgebäudes

Ausschreibende Stelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Thomas Zangerl, A-6020

Innsbruck, Maximilianstraße 35, 2. Stock, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail:[bau.technik@tilak.at]

Ursprüngliche Bekanntmachung: Amtsblatt 2007/S 95-116600 vom 19. Mai 2007 und Bote für Tirol, Stück 20/2007, lfd. Nr. 605.

Die Ausschreibung wird gemäß BVergG 2006 § 139 Abs. 2 Punkt 1, widerrufen.

Innsbruck, 13. Juni 2007 Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH: Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 761 • Elektrizitätswerk Kematen

WIDERRUF bzw. ÄNDERUNG der Ausschreibung einer Vorinformation Neubau des Kraftwerkes Melach

Ausschreibende Stelle: Elektrizitätswerk Kematen, Messerschmittweg 44, 6175 Kematen in Tirol.

Auftragsbezeichnung: Neubau Kraftwerk Melach – Unterstufe. Gegenstand des Auftrags: ein Maschinenhaus, ca. 2.200 lfm Druckrohrleitung DN 1600 (Kreisprofil), ein Übergabebauwerk, maschinentechnische Ausrüstung, elektrotechnische Ausrüstung, stahlwasserbautechnische Ausrüstung.

Änderung: ca. 2.200 lfm Druckrohrleitung DN 1600 (Kreisprofil).

Begründung: Mengenfehler.

Kematen, 12. Juni 2007

Nr. 762 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb1-B 178.52/73-2007

OFFENES VERFAHREN

Straßenbau-, Brückenbauarbeiten und Lärmschutz

Bauvorhaben: B 178 Loferer Straße, km 20,045 bis km 22,000, umweltgerechte Umgestaltung in der Gemeinde Going.

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zi. 316, Tel. 0512/508-4041, Fax 0512/508-4045, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 120, – bezogen werden. Bei Zusendung der Unterlagen beträgt die Gebühr € 130, – (Einzahlung auf das Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIC-Code: HYPTAT22, IBAN-Code: AT355700000200001167, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, 4. Stock, Zi. 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4045) unter Angabe der Abteilung Straßenbau und des ausgeschriebenen Projektes. Erfolgt die Zustellung per Nachnahme, beträgt die Gebühr € 130,− + € 3,50 für die Bearbeitungs- und Bankspesen der Post AG.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 13. Juli 2007, 11.30 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 6. Juni 2007 Für die Landesregierung: Müller

Nr. 763 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb3-B 171.61/44-2007

OFFENES VERFAHREN

Erneuerung der Abdichtung der "Neuen Grattenbrücke Wörgl" im Zuge der B 171 Tiroler Straße (km 15,02)

Bauumfang: Die Leistungen beinhalten die Erneuerung der Brückenabdichtung (ca. 1.650 m²) und alle damit im Zusammenhang stehenden Betoninstandsetzungs- und Belagsarbeiten. Weiters sind Randbalkenabschnitte zu erneuern. Die Bauzeit erstreckt sich von September 2007 bis Juni 2008.

Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter www.tirol.gv.at/ausschreibungen heruntergeladen werden. Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Mittwoch, den 18. Juli 2007, 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zimmer 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt. Innsbruck, 6. Juni 2007 Für die Landesregierung: Enk

Nr. 764 • Amt der Tiroler Landesregierung • VId2-1506-2/114-2007

OFFENES VERFAHREN

Elektroinstallationsarbeiten

für die Sanierung bzw. den Zu- und Umbau beim "Jugendland" in Innsbruck-Arzl, Schönblickweg 12

Die Anbotsunterlagen liegen ab 21. Juni 2007 (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zi. 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 30,– bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck, Konto-Nr. 200 001 167 bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, BIN: HYPTAT22, IBAN: AT 35 57000 00 200 001 167, oder Barzahlung – von Montag bis Freitag von 8–12 Uhr – in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zimmer 418; Verrechnungsschecks werden nicht angenommen).

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens 29. Juli 2007, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 13. Juni 2007 Für die Landesregierung: Probst

Nr. 765 • Gemeinde Reith im Alpbachtal

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

Bezeichnung des Bauvorhabens: Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage Reith im Alpbachtal, Trinkwassertransportleitung Anschluss St. Gertraudi und Abwasserbeseitigungsanlage Unterried.

Auftraggeber: Gemeinde Reith im Alpbachtal, A-6235 Reith im Alpbachtal, Dorf 1.

Ausschreibende Stelle: Dipl.-Ing. Peter Pollhammer, Osterndorf 67, A-6323 Bad Häring, Tel. 05332/81640.

Art und Umfang:

Trinkwassertransportleitungen: $380~\mathrm{m}$ GGG DN 150, 670 m GGG DN 100, 620 m PE DA 63–16;

Abwassertransportleitungen: 630 m DN 200, 30 m DN 150; Abwasserdruckleitung: 350 m DN 80.

Ort der Leistungserbringung: A-6235 Reith im Alpbachtal.

Leistungsfrist/Ausführungszeitraum: September bis November 2007.

Teilnahmebedingung: Die Unternehmen müssen die entsprechende Befugnis zur Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten haben.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Download direkt unter www.ausschreibung.at

Beginn der Abholfrist/Download: 20. Juni 2007, 10 Uhr. Ende der Abholfrist/Download: 11. Juli 2007, 18 Uhr. Abgabetermin: 12. Juli 2007, 11 Uhr.

Ort der Angebotsabgabe: Gemeindeamt Reith im Alpbachtal, A-6235 Reith im Alpbachtal, Dorf 1.

Ort und Zeit der Angebotsöffnung: Gemeindeamt Reith im Alpbachtal, 12. Juli 2007, 11 Uhr.

Ende der Zuschlagsfrist: 12. Dezember 2007.

Die Legung eines Vadiums ist nicht gefordert, Teilangebote sind nicht zulässig, Alternativangebote sind nicht zulässig.

Reith im Alpbachtal, 12. Juni 2007

Für die Gemeinde Reith im Alpbachtal: Bgm. Johann Thaler

Nr. 766 • Gemeindewerke Telfs Ges. m. b. H.

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten für die Ableitung Angerbachl – und die Sanierung HB Rollmühle

Leistungsumfang:

Sanierung Hochbehälter Rollmühle:

- ca. 500 m³ Erdbau,
- ca. 250 m² Erneuerung Deckenaufbau,
- ca. 200 m² Erneuerung Bodenaufbau. *Ableitung Angerbachl:*
- Errichtung Einlaufbauwerk, V=ca. 150 m³,
- ca. 1.140 lfm Errichtung Druckleitung DN 250 GGG,
- Verlegung von Kabelschutzrohren (1 \times DA 63, 1 \times DA 110), je ca. 1.140 lfm,
- ca. 220 lfm Verlängerung und naturnaher Ausbau des Bachlaufes Angerbachl,
- ca. 90 lfm Errichtung eines Notüberlaufgerinnes.
 Bauzeit: August bis Dezember 2007.

Unterlagen und Auskünfte: Die Ausschreibungsunterlagen können gegen ein Entgelt von € 6,– je Download von der Ausschreibungsdatenbank (http://www.ausschreibung.at) heruntergeladen werden.

Beim Ingenieurbüro Passer & Partner, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/33588, Fax DW 31, E-Mail: office@passer.at sind nähere Auskünfte erhältlich und ist auf schriftliche Anfrage ein Postversand der Ausschreibungsunterlagen auf CD-Rom gegen ein Entgelt von € 25,– inkl. MWSt. zuzüglich € 5,– Versandspesen möglich (Postlauf mindestens drei Tage).

Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken und als Abgabeunterlagen entsprechend den Angebotsbedingungen zu verwenden.

Eignungskriterien: zwei Referenzprojekte Druckleitung GGG mindestens DN 250, Länge mindestens 1.000 lfm, Ausführungszeitraum innerhalb der letzten sieben Jahre.

Teilangebote, Abänderungs- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Weitere Bedingungen siehe Ausschreibungsunterlagen.

Anerkennungs- oder Gleichhaltungsunterlagen: Auf das allfällige Erfordernis einer Anerkennung und Gleichhaltung gemäß

den §§ 373c, 373d und 373e der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, wird ausdrücklich hingewiesen.

Angebotsabgabe und -öffnung: bis spätestens Dienstag, den 10. Juli 2007, 10 Uhr, mit anschließender Angebotsöffnung im Beisein der Bieter.

Abgabeort: Gemeindewerke Telfs Ges. m. b. H., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, A-6410 Telfs.

Telfs, 14. Juni 2007
Für die Gemeindewerke Telfs Ges. m. b. H.:
Dir. Dipl.-Ing. (FH) Weber/Dir. Mag. Braito

Nr. 767 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH • GZl. 6045-32/778-2007

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG BESCHLEUNIGTE VERFAHRENSART

Brandschutzanstriche (BKP-Nr. 278)

für die Aufstockung der Frauen- und Kopfklinik G8/G9

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Eduard Widmoser, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, 2. Stock, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: [bau.technik@tilak.at]

Technische Projektleitung der Auftraggeberin: Malojer Baumanagement GmbH & Co, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Herr Ing. Mag. (FH) Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)664/60395817, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: stefan.unterberger@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich im Internet unter (http://www.tilak.at)

Gebühr/Zahlung: € 20,—. Die Bezahlung der Ausschreibungsunterlagen kann in bar an der Hauptkasse der Auftraggeberin im Erdgeschoss des Gebäudes Medizinzentrum Anichstraße – MZA, A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, oder durch – für die Empfängerin spesenfreie – Überweisung auf das Konto Nr. 210 001 011 der Auftraggeberin bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, IBAN: AT 61 5700 0002 1000 1011, BIC: HYPTAT 22, unter Anführung der Kurzbezeichnung des Auftragsgegenstandes und der Geschäftszahl sowie der Auftragsart (Liefer-, Bau-, Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb) erfolgen. Der Zahlungsnachweis ist per Telefax oder E-Mail an die Kontaktstelle zu übermitteln. In der Folge werden die Ausschreibungsunterlagen frei gegeben. In der Gebühr für die Ausschreibungsunterlagen sind 10% Umsatzsteuer enthalten.

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in die Unterlagen: 28. Juni 2007, 16 Uhr.

Schlusstermin für den Angebotseingang: 5. Juli 2007, 11 Uhr. Teilnahmeanträge/Angebote sind an die oben genannte Kontaktstelle der öffentlichen Auftraggeberin, Sekretariat, 2. Stock, zu richten

Datum, Zeitpunkt und Ort der Angebotseröffnung: 5. Juli 2007, 12 Uhr, bei der oben genannten Kontaktstelle der öffentlichen Auftraggeberin; teilnahmeberechtigt sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Ausgabe der Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter (http://www.tilak.at)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet auf der Seite (http://www.tilak.at)

Innsbruck, 14. Juni 2007

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH: Dipl.-Ing. Alois Radelsböck Nr. 768 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH • GZl. 6045-32/779-2007

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG BESCHLEUNIGTE VERFAHRENSART

Kunststoffböden (BKP-Nr. 281.2)

für die Aufstockung der Frauen- und Kopfklinik G8/G9

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Eduard Widmoser, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, 2. Stock, Fax +43/(0)50504-28714, E-Mail: [bau.technik@tilak.at]

Technische Projektleitung der Auftraggeberin: Malojer Baumanagement GmbH & Co, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Herr Ing. Mag. (FH) Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)664/60395817, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: stefan.unterberger@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich im Internet unter http://www.tilak.at

Gebühr/Zahlung: € 21,—. Die Bezahlung der Ausschreibungsunterlagen kann in bar an der Hauptkasse der Auftraggeberin im Erdgeschoss des Gebäudes Medizinzentrum Anichstraße – MZA, A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, oder durch – für die Empfängerin spesenfreie – Überweisung auf das Konto Nr. 210 001 011 der Auftraggeberin bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, IBAN: AT 61 5700 0002 1000 1011, BIC: HYPTAT 22, unter Anführung der Kurzbezeichnung des Auftragsgegenstandes und der Geschäftszahl sowie der Auftragsart (Liefer-, Bau-, Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb) erfolgen. Der Zahlungsnachweis ist per Telefax oder E-Mail an die Kontaktstelle zu übermitteln. In der Folge werden die Ausschreibungsunterlagen frei gegeben. In der Gebühr für die Ausschreibungsunterlagen sind 10% Umsatzsteuer enthalten.

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in die Unterlagen: 28. Juni 2007, 16 Uhr.

Schlusstermin für den Angebotseingang: 5. Juli 2007, 11 Uhr. Teilnahmeanträge/Angebote sind an die oben genannte Kontaktstelle der öffentlichen Auftraggeberin, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Datum, Zeitpunkt und Ort der Angebotseröffnung: 5. Juli 2007, 12.15 Uhr, bei der oben genannten Kontaktstelle der öffentlichen Auftraggeberin; teilnahmeberechtigt sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Ausgabe der Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter (http://www.tilak.at)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet auf der Seite (http://www.tilak.at) Innsbruck. 14. Juni 2007

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 769 • Neue Heimat Tirol

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten,
Elektroinstallationen,
Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen,
Alu-Glas-Fassade,
Bautischlerarbeiten (innen)
Spengler- und Isoliererarbeiten
für den Schulum- bzw. Erweiterungsbau
der Volks- und Hauptschule sowie der Polytechnischen
Schule Mayrhofen, Hauptstraße 411 und 413

Ausschreibende Stelle: "Neue Heimat Tirol", Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Ges. m. b. H., 6023 Innsbruck, Gumppstraße 47.

Die Ausschreibungsunterlagen können bis einschließlich 11. Juli 2007 von der Ausschreibungsdatenbank (http://www.ausschreibung.at) gegen ein Entgelt von max. € 15,– je Download heruntergeladen werden. Die Unterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Original-Abgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden.

Für die Angebotsabgabe sind zwingend einzureichen:

a) Leistungsverzeichnis (PDF), rechtsverbindlich unterzeichnet, Summenblatt ausgefüllt, Bieterlücken ergänzt;

Für die Gewerke Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen sowie Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen weiters:

b) EDV-Kurz-Ausdruck, rechtsverbindlich unterfertigt;

c) vom Anbieter erzeugter ÖNORM-Datenträger auf Diskette.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Angebot Neue Heimat Tirol, MA 3 – Schulum- bzw. Erweiterungsbau Mayrhofen, Baumeisterarbeiten oder Elektroinstallationen oder Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen oder Alu-Glas-Fassade oder Bautischlerarbeiten innen oder Spengler- und Isoliererarbeiten" einzureichen.

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumppstraße 47, 6020 Innsbruck.

Abgabetermin: spätestens Mittwoch, den 11. Juli 2007, 14 Uhr. Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 11. Juli 2007, um 15 Uhr, im Bürogebäude der "Neuen Heimat Tirol", 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 13. Juni 2007
Die Geschäftsführung:
Dir. Dipl.-Ing. (FH) Alois Leiter Prof. Dr. Klaus Lugger

Nr. 770 • Alpenbad Leutasch GmbH

OFFENES VERFAHREN

nach vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

Edelstahlbecken mit Attraktionseinrichtungen für den Umbau und die Erweiterung des Alpenbades Leutasch

Öffentlicher Auftraggeber: Alpenbad Leutasch GmbH, A-6105 Leutasch, Weidach 275, vertreten durch den Geschäftsführer Anton Heiss, Tel. +43/(0)5214/638-0, Fax +43/(0)5214/638-16.

Weitere Auskünfte erteilt die Bauleitung Alpenbad Leutasch, Ingenieurbüro Josef Brem, Bahnhofstraße 25, D-93444 Bad Kötzting, Tel. 0049/9941/947979-0, Fax 0049/9941/947979-20, E-Mail: Josef Brem@ingbrem.de

Ausführungszeitraum: Beginn: KW 38/2007, Bauende im März 2008.

Gebühr/Zahlung: € 30,-, zu überweisen auf das Konto der Alpenbad GmbH bei der Raika Leutasch, BIC: RZTIAT22314, IBAN: AT363631400001039239. Kosten für Überweisungen aus dem Ausland übernimmt der Bewerber.

Die Ausschreibungsunterlagen werden nach Eingang der Einzahlungsbestätigung versendet. Wird die Versendung per E-Mail oder Fax gewünscht, bitte die Anschlussdaten mitteilen.

Art des Auftrags und Ort der Ausführung:

Edelstahlbecken mit Attraktionseinrichtungen

- 25 m Becken mit Funbecken (ca. 320 m² Wasserfläche) sowie
- Erlebnisbecken (ca. 180 m² Wasserfläche).

Hauptausführungsort: Alpenbad Leutasch, A- 6105 Leutasch, Weidach 275.

Teilnahmeberechtigt sind nur Firmen, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits erbracht haben.

Versendung der Angebotsunterlagen: ab 27. Juni 2007. Abgabe der Angebote: bis 19. Juli 2007, 11 Uhr. Leutasch, 15. Juni 2007

Nr. 771 • ASFINAG Alpenstraßen GmbH, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

Errichtung von Lärmschutzwänden

Ausschreibende Stelle: ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)50108-0, Fax +43/(0)50108-18020, im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft.

Gegenstand der Ausschreibung: A 12 Inntal Autobahn, Abschnitt Jenbach bis Schwaz, Lärmschutz Buch, km 44,1 bis km 45,5. CPV-Klassifizierung (laut TED): 45000000.

Leistungsumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist die Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der A 12 Inntal Autobahn, von km 44,1 bis km 45,5 im Gebiet Buch bei Jenbach, Richtungsfahrbahn Kufstein. Die Lärmschutzwände werden mit einer Gesamtlänge von ca. 1.150 m und einer Höhe bis zu 4,5 m errichtet. Als Fundierung sind Ortbetonbohrpfähle sowie Flachfundierungen auf einem Lärmschutzdamm vorgesehen.

Ausführungszeitraum: Die Arbeiten sind zwischen 27. August und 25. Oktober 2007 auszuführen (ca. neun Wochen Gesamtbauzeit).

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Arbeits (Bieter) gemeinschaften werden auf maximal drei Partner beschränkt.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab sofort bei der ausschreibenden Stelle an den Standorten ASFINAG Alpenstraßen GmbH, bei Frau Mörwald, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, und ASFINAG Maut Service GmbH, Frau Bogensperger, Alpenstraße 94, 5020 Salzburg, von 9 Uhr bis 12 Uhr (Montag bis Freitag) gegen ein Entgelt von € 91,67 + 20% USt. (€ 18,33) = € 110,−.

Die Unterlagen werden gegen Kostenersatz in bar bei Abholung übergeben oder bei nachgewiesener Einzahlung auf das Konto Nr. 90.013.306 der ASFINAG bei der PSK, BLZ 60000, mit der Bezeichnung "A 12 – Lärmschutz Buch" per Post übermittelt.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen: Bei der ASFINAG Alpenstraßen GmbH, 6020 Innsbruck, Rennweg 10a, Ing. Klaus Gspan (Tel. +43/(0)50108-18429 oder Fax DW 18020) gegen Voranmeldung.

Angebotsabgabe: bis spätestens 11. Juli 2007, 10 Uhr, bei der ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, in einem verschlossenen Kuvert unter Verwendung des den Ausschreibungsunterlagen angeschlossenen Adressaufklebers. Die Angebote sind so rechtzeitig bei der ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, abzugeben oder per Post abzusenden, dass sie spätestens zum Ende der Angebotsfrist bei der ASFINAG Alpenstraßen GmbH vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Angebotseröffnung: Die Angebotseröffnung findet anschließend an den Abgabetermin im Gebäude der ASFINAG Alpenstraßen GmbH, 6020 Innsbruck, Rennweg 10a, im Beisein der Bieter statt.

Zuschlagsfrist: drei Monate.

Innsbruck, 15. Juni 2007 Der Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Klaus Fink Nr. 772 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

OFFENES VERFAHREN Kraftwerk Kalserbach – Speicher Oblass – Speicherräumung und Deponierung

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck.

Leistungsumfang: Gegenstand der Ausschreibung sind die Speicherräumung und Deponierung des Sedimentmaterials sowie die Herstellung der Deponieentwässerung und der Straßenverbreiterung.

Ausführungsort: Osttirol, Bezirk Lienz, St. Johann im Walde. Baustellenbesichtigung: Die geführte Baustellenbesichtigung erfolgt am Mittwoch, den 27. Juni 2007, von 10–12 Uhr, beim Speicher Oblass.

Ausführungszeitraum: 6. August bis 7. September 2007. Auskünfte: Ing. Manfred Mengin, Tel. +43/(0)50607-21038

Auskunfte: Ing. Manfred Mengin, Iel. +43/(0)50607-21033 bzw. +43/(0)699/12572038, Fax +43/(0)50607-21737.

Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Barbara Rieß, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck, Telefon +43/(0)50607-21524, Fax +43/(0) 50607-21737 oder +43/(0)50607-41524 (Bildschirmfax), E-Mail:[barbara.riess@tiwag.at]

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 29. Juni 2007 bei der Hauptverwaltung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Poststelle, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 17 Uhr sowie Freitag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr abgeholt werden. Die Ausschreibungsunterlagen und deren Versendung sind kostenfrei.

Nebenangebote/Alternativvorschläge sind nicht zulässig.

Teilnahmebedingungen: Nachweis von Referenzen mit ähnlichem Leistungsumfang: Ausgeführte Aufträge mit Angabe des Kunden inkl. Daten der Projekte und einer Kurzbeschreibung des Leistungsumfanges, Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug, Umsatzentwicklung der letzten drei Jahre, Bonitätsauskunft, Firmenprofil, Referenzliste. Besondere Nachweise gemäß BVergG 2006 sind auf Verlangen zu erbringen.

Angebotsabgabe: Montag, den 9. Juli 2007, 15 Uhr, bei der Hauptverwaltung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, Poststelle, 6010 Innsbruck.

Angebotseröffnung: Montag, den 9. Juli 2007, 15.15 Uhr, bei der Hauptverwaltung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck.

Die Angebotseröffnung erfolgt durch eine Kommission und ist nicht öffentlich zugänglich.

Zuschlagsfrist: acht Wochen.

Innsbruck, 15. Juni 2007

Nr. 773 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

OFFENES VERFAHREN Kraftwerk Kalserbach – Speicher Oblass – Einbau einer Rechenreinigungsmaschine

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck.

Leistungsumfang: Gegenstand der Ausschreibung sind die Errichtung einer kurzen Zufahrt, die Errichtung eines Containerabstellplatzes auf der Wasserseite der Sperre, Bauarbeiten am Rechenhaus sowie Bauarbeiten beim Einlaufbauwerk.

Ausführungsort: Osttirol, Bezirk Lienz, St. Johann im Walde.

Baustellenbesichtigung: Die geführte Baustellenbesichtigung erfolgt am Mittwoch, den 27. Juni 2007, von 10–12 Uhr, beim Speicher Oblass.

Ausführungszeitraum: August und September 2007.

Auskünfte: Dipl.-Ing. Josef Egenbauer, Tel. +43/(0)50607-21323 bzw. +43/(0)699/12572323, Fax +43/(0)50607-21737.

Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Barbara Rieß, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck, Telefon +43/(0)50607-21524, Fax +43/(0) 50607-21737 oder +43/(0)50607-41524 (Bildschirmfax), E-Mail:[barbara.riess@tiwag.at]

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 29. Juni 2007 bei der Hauptverwaltung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Poststelle, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 17 Uhr sowie Freitag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr abgeholt werden. Die Ausschreibungsunterlagen und deren Versendung sind kostenfrei.

Nebenangebote/Alternativvorschläge sind nicht zulässig.

Teilnahmebedingungen: Nachweis von Referenzen mit ähnlichem Leistungsumfang: Ausgeführte Aufträge mit Angabe des Kunden inkl. Daten der Projekte und einer Kurzbeschreibung des Leistungsumfanges, Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug, Umsatzentwicklung der letzten drei Jahre, Bonitätsauskunft, Firmenprofil, Referenzliste. Besondere Nachweise gemäß BVergG 2006 sind auf Verlangen zu erbringen.

Angebotsabgabe: Montag, den 9. Juli 2007, 15 Uhr, bei der Hauptverwaltung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, Poststelle, 6010 Innsbruck.

Angebotseröffnung: Montag, den 9. Juli 2007, 15.15 Uhr, bei der Hauptverwaltung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck.

Die Angebotseröffnung erfolgt durch eine Kommission und ist nicht öffentlich zugänglich.

Zuschlagsfrist: acht Wochen.

Innsbruck, 15. Juni 2007

Nr. 774 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB Erregung für das Kraftwerk Kirchbichl

Beschreibung: Im Kraftwerk Kirchbichl wird die Erregung der Maschinen 1 und 2 durch eine neue statische Erregung ersetzt.

Verfahren: Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Ausführungszeitraum: Winter 2008/09 und Winter 2009/10. Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Lieberstraße 3/II, 6020 Innsbruck.

Teilnahmebedingungen: Nach Eingang der Meldung zum Wettbewerb werden die Teilnahmeunterlagen zugesandt.

Ausgabe/Versendung der Teilnahmeunterlagen: vom 20. Juni bis 29. Juni 2007.

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens Mittwoch, den 11. Juli 2007, 16 Uhr, bei o. a. Adresse.

Informationen/Anforderung: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Frau Reingard Zangerl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-21677, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at

Innsbruck, 15. Juni 2007

Nr. 775 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Baumeisterarbeiten

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck.

Verfahren/Gegenstand: Verhandlungsverfahren – P4 BA 3 – Erneuerung Mischwasserkanäle – Baumeisterarbeiten.

Leistungsumfang: Liefern und Verlegen von Sammelkanälen: ca. 320 m DN 300 STZ, ca. 110 m DN 500 STZ, Liefern und Verlegen von ca. 350 m DN 150/DN200 Anschlussleitungen, Errichtung von 23 Schächten, Sanierung von drei Schächten.

Ausführungszeitraum: September bis Dezember 2007.

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Geschäftsbereich Infrastruktur – Abteilung Kanal, Rossaugasse 2, 6020 Innsbruck.

Abgabe der Bewerbung: bis spätestens Freitag, den 29. Juni 2007, in der Abteilung Einkauf, Salurner Straße 11, 1. Stock, Zi. 102, Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, oder per E-Mail an j.knottner@ikb.at, Fax +43/(0)512/59502-5681.

Teilnahmebedingungen: zwingend bis zum Abgabetermin für die Bewerbung sind einzureichen:

- Gewerbeberechtigung,
- aktueller Firmenbuchauszug,
- aktuelle Bank-Bonitätsauskunft,
- Referenzen (mindestens drei) über vergleichbare Aufträge, die in den letzten drei Jahren erbracht wurden.

Nachweise gemäß B Verg
G 2006, § 231, sind auf Verlangen innerhalb von drei Tagen beizu
bringen.

Technische Informationen: Dipl.-Ing. Zit, Tel. +43/(0)650/502-7820.

Allgemeine Informationen: Herr Knottner, Tel. +43/(0)512/502-5681, Fax +43/(0)512/502-5678, E-Mail: j.knottner@ikb.at

Innsbruck, 15. Juni 2007

Der Vorstand:

Dir. Dr. Elmar Schmid eh.

Dir. Dipl.-Ing. Harald Schneider eh.

Dir. Dipl.-Ing. Franz Hairer eh.

MITTEILUNGEN

E.G.O. Austria • Elektrogeräte Ges. m. b. H. Panzendorf 10, A-9920 Heinfels/Osttirol

BEKANNTMACHUNG

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2006 unserer Gesellschaft wurde am 6. Juni 2007 beim Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck eingereicht.

Heinfels, 6. Juni 2007 Die Geschäftsleitung

Timmelsjoch Hochalpenstraßen Aktiengesellschaft

EINLADUNG zur Hauptversammlung

Der gefertigte Vorstand der Timmelsjoch Hochalpenstraßen Aktiengesellschaft beehrt sich im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Alban Scheiber sen., zu der am

Donnerstag, den 5. Juli 2007, um 18 Uhr,

im Hotel Bäckelarwirt, 6450 Sölden, Dorfstraße 125, stattfindenden

49. ordentlichen Hauptversammlung

höflichst einzuladen.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2006 mit den Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers;
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates betreffend das Geschäftsjahr 2006;
- 3. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006;
 - 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007;
 - 5. Allfälliges.

Innsbruck, 11. Juni 2007 Der Vorstand

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck

P. b. b.

Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

D / It • • • / 100

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr. Bezugsgebühr € 23,– jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch mindestens € 1,– pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at) Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 - Fax 0512/508-2185 - E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck